

RICHTLINIEN

ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN VEREINE UND VERBÄNDE

Diese Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 15.03.1996		04.04.1996	01.01.1996
Euroeinführungssatzung vom 19.10.2001	Ziffer 3.1, 3.2 Abs. 1, 3.7 Abs. 1, 3.8 Abs. 1, 3.9 Abs. 1	22.11.2001	01.01.2002
1. Änderungssatzung vom 04.04.2003	Ziffer 3.4 Abs. 6 neu	17.04.2003	18.04.2003
2. Änderungssatzung vom 16.09.2005	Ziffer 3.12	27.10.2005	28.10.2005
Aktualisierung 05.02.2009	Anlage I		Magistratsbeschluss vom 13.01.2009
Aktualisierung 26.06.2009	Anlage I		Magistratsbeschluss vom 03.04.2009
Aktualisierung 22.01.2010	Anlage I		
Aktualisierung 29.11.2010	Anlage I		
Aktualisierung 11.01.2012	Anlage I		

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung am 14. März 1996 folgende Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Weiterstadt fördert die örtlichen Vereine und Verbände (in diesen Richtlinien nur "Vereine" genannt), die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind.
- (2) Die Hilfe der Stadt erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen zu schaffen und bereitzustellen. Daneben soll auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen ideell und finanziell, auf der Grundlage dieser Richtlinien, unterstützt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur bezuschußt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

2. Förderungszwecke

Förderungswürdig sind nach diesen Richtlinien:

1. Allgemeine Vereinsarbeit
2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen
3. Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten
4. Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Einrichtungen
5. Anmietung von Einrichtungen
6. Unterhaltung vereinseigener und gemieteter Einrichtungen
7. Vereinsjubiläen

8. Besondere kulturelle Veranstaltungen
9. Ehrenpreise
10. Brauchtumpflege
11. Partnerschaftspflege
12. Jugendarbeit
13. Seniorenarbeit
14. Überlassung städtischer Einrichtungen
15. Sonstige Förderung

3. Durchführung der Förderung

3.1 Allgemeine Vereinsarbeit

Die in der Anlage I (Vereinsverzeichnis) aufgeführten Vereine erhalten eine jährliche pauschale Zuwendung von 102,00 €.

3.2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen

- (1) Für die Beschäftigung von Übungsleitern/innen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe bis zu 15 % der Aufwendungen gewährt; maximal 306,00 € pro Übungsleiter im Jahr. Pro Mannschaft, Gruppe usw. wird nur 1 Übungsleiter/in bezuschusst.
- (2) Vorzulegen ist eine namentliche Aufstellung mit Angabe der jeweiligen Höhe der Aufwendungen und Benennung der Mannschaft, Gruppe usw., die der/die Übungsleiter/in betreut.
Durch Unterschrift der Übungsleiter/innen oder Vorlage der Überweisungsbelege (gilt auch EDV-Ausdruck) ist der Empfang der Vergütung nachzuweisen.
Der Antrag ist bis 1.4. jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.

3.3 Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten

- (1) Die Stadt gewährt zu der Anschaffung von Sport- und Übungsgeräten, einschließlich Instrumenten und Noten, eine Zuwendung in Höhe bis zu 10 % der Kosten. Die Förderung durch andere öffentliche Stellen (Land, Kreis usw.) schließt eine städtische Förderung nicht aus.
- (2) Nicht bezuschusst werden Reparaturen, Verbrauchsmaterial, kurzlebige Geräte, Bekleidung aller Art u.ä.
- (3) Dem formlosen Antrag sind die Originale der quittierten Rechnungsbelege oder zusätzlich die Überweisungsbelege beizufügen. Der Antrag ist bis 1.4. jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.

3.4 Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen

- (1) Für investive Maßnahmen kann die Stadt auf Antrag einmalige Zuwendungen in Höhe von bis zu 10 % der als zuwendungsfähig festgestellten Kosten gewähren.
- (2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Kostenanschläge, Finanzierungsplan, Bauzeichnungen) beizufügen.
- (3) Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

- (4) Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Selbsthilfeleistungen werden bis zu 40 % der Baukosten anerkannt. Die Höhe der Stundensätze bei Selbsthilfeleistungen setzt der Magistrat fest.
- (5) Die zuwendungsberechtigten Vereine haben jährlich bis zum 1.4. ihre geplanten Investitionsvorhaben für die nächsten fünf Jahre unter Angabe der geschätzten Kosten und des Baubeginns formlos anzumelden. Das Antragsverfahren gemäß Abs. 2 wird dadurch nicht ersetzt. Es kann aber gleichzeitig mit der Anmeldung durchgeführt werden.
- (6) Auf Antrag können Weiterstädter Vereine mit vereinseigenen Anlagen städtische Darlehen für Investitionen und die Ablösung laufender Kreditverpflichtungen gegenüber Banken erhalten.

Die Höhe des städtischen Darlehens zur Ablösung laufender Kreditverpflichtungen richtet sich nach der Restschuld zum Prolongationsstichtag. Die Höhe des städtischen Darlehens zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen orientiert sich an dem Finanzierungsbedarf des Vereins.

Der Antrag ist durch den Verein schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag müssen die Vereine durch Offenlegung ihrer laufenden Einnahmen und Ausgaben glaubhaft darlegen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Zins- und Tilgungslasten des städtischen Darlehens zu übernehmen. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Zwischen den Vereinen und der Stadt Weiterstadt ist ein Darlehensvertrag abzuschließen.

Die Zinsen werden entsprechend den jeweiligen Konditionen für Kommunaldarlehen festgesetzt. Die Anfangstilgung beträgt mindestens 1 %.

Die Gesamtbelastung aus Darlehen dieser Art darf den Betrag von 5.000.000,00 € insgesamt nicht überschreiten. Über die Bereitstellung der Darlehen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung.

Der Stadtverordnetenversammlung wird jährlich im Haushalt ein Bericht von Seiten der Verwaltung erstattet, in der alle aktuellen „Vereinskredite“ aufgelistet sind (mit Fälligkeitsdatum, Restschuld etc.).

3.5. Anmietung von Einrichtungen

- (1) Mietkosten, ohne Nebenkosten, von Vereinseinrichtungen werden bis zu 50 % bezuschußt, soweit keine städtischen oder vereinseigenen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Vor der Anmietung ist die Förderungswürdigkeit unter Vorlage der Mietvertragsentwürfe zu beantragen. Über die Förderungswürdigkeit des Pachtobjektes und die Angemessenheit der Miete entscheidet der Magistrat. Gleiches gilt bei Verlängerung von bestehenden Mietverträgen.
Der Zuschuß für die Miete ist jährlich bis 1.4. unter Vorlage der Zahlungsbelege für das vergangene Jahr zu beantragen.
- (2) Für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten gemieteter Einrichtungen gilt Ziff. 3.6.

3.6 Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener und gemieteter Anlagen

- (1) Vereine mit eigenen oder gemieteten Anlagen erhalten für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten eine jährliche pauschale Zuwendung. Die Höhe der pauschalen Zuwendung setzt der Magistrat jährlich fest.
- (2) Die Zuwendung wird nur gewährt zu Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für Anlagen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen.
- (3) Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere:
 - Reparaturen, Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegekosten
 - Wasser-, Strom-, Abwasser- und Heizungskosten
 - Sachversicherungen
 - Steuern, Schornsteinfegergebühren und sonstige Abgaben
 - Personalkosten für steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse.
- (4) Arbeitsstunden der Mitglieder fallen nicht unter die zuwendungsfähigen Aufwendungen.
- (5) Zuwendungen, die zu Unrecht oder durch falsche Angaben gewährt werden, sind vom Verein zurückzuzahlen.
- (6) Die Vereine, welche die Förderung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die Möglichkeit der Einsicht in die Kassenbücher zu geben.
- (7) Werden vereinseigene oder gemietete Anlagen aufgegeben oder nicht mehr für Vereinszwecke genutzt, ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

3.7 Vereinsjubiläen

- (1) Vereine und Abteilungen erhalten bei Jubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, eine Jubiläumszuwendung. Sie beträgt bei Vereinen 5,00 € pro Jubiläumsjahr, bei Abteilungen 2,50 €.
- (2) Die formlosen Anträge unter Angabe der Jubiläumsveranstaltungen sind bis 1.4. jährlich zu stellen.

3.8 Besondere kulturelle Veranstaltungen

- (1) Bei besonderen kulturellen Veranstaltungen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der ungedeckten Kosten gewährt werden. Der Höchstbetrag wird pro Veranstaltung auf jährlich 1.022,00 € festgesetzt und kann einem Verein und einer Abteilung nur einmal jährlich gewährt werden.
- (2) Die Zuwendung ist vor der Veranstaltung unter Auflistung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu beantragen. Der Magistrat entscheidet über die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung. Der Zuschuß wird nach Vorlage einer Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (formlos, Unterschrift des Vorsitzenden und Kassenverwalters) ausgezahlt.

3.9 Ehrenpreise

- (1) Bei Turnieren, Ausstellungen, Stadtmeisterschaften usw. können zur Beschaffung von Ehrenpreisen Geldbeträge zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe beträgt 51,00 € pro Veranstaltung. Vereinen und Abteilungen kann dieser Betrag nur einmal jährlich gewährt werden.
- (2) Anträge sind formlos vor der Veranstaltung einzureichen.

3.10 Brauchtumspflege

- (1) Vereinen und Abteilungen können bei Veranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums Zuwendungen gewährt werden. Unter diese Veranstaltungen fallen z.B. Umzüge bei der Kirchweih, der Fastnacht u.ä.
- (2) Anträge sind vor den Veranstaltungen formlos zu stellen. Über die Förderungswürdigkeit und Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat. Er kann allgemein gültige Regelungen festlegen.

3.11 Partnerschaftspflege

- (1) Vereinen und Abteilungen werden durch das Partnerschaftskomitee Zuschüsse für Partnerschaftsveranstaltungen und internationale Begegnungen gemäß dessen Richtlinien gewährt.
- (2) Die Stadt stellt dem Komitee hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung.

3.12 Jugendförderung

Vereinen und Abteilungen werden Zuschüsse nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit“ gewährt.

3.13 Seniorenarbeit

- (1) Seniorenclubs/-vereinigungen werden für ihre Arbeit jährliche pauschale Zuschüsse gewährt.
- (2) Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

3.14 Überlassung städtischer Einrichtungen

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Sporthallen, Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen werden zur Durchführung des Betriebs, der unmittelbar dem Vereinszweck dient, grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung gestellt; es sei denn, speziell geltende Benutzungs- und/oder Gebührenordnungen und/oder Richtlinien über die Kostenbeteiligung von Vereinen regeln etwas anderes.
- (2) Neben der allgemeinen Überlassung von Bürgerhäusern, Sporthallen, Sportanlagen usw. können den Vereinen städtische Räume zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierüber sind entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.

- (3) Mietet die Stadt Räume an und überläßt sie diese anschließend Vereinen zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke, sind hierüber entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.

3.16 Sonstige Förderungen

Über sonstige Förderungen der Vereine (z.B. Überlassung städtischer Fahrzeuge, Verleih von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten usw.) entscheidet der Magistrat. Er kann hierüber allgemein gültige Regelungen festlegen.

4. Schlußvorschriften

- (1) Unter die Förderungsrichtlinien fallen die in der Anlage I (Vereinsverzeichnis) aufgeführten Vereine und Verbände.
- (2) Die Förderungsrichtlinien finden auf Vereinsneugründungen entsprechend Anwendung. Zur Aufnahme in das Vereinsverzeichnis bedarf es der Antragstellung. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat. Bei der Antragstellung ist die Vereinssatzung, die Eintragung in das Vereinsregister (falls beantragt) und ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. In das Vereinsverzeichnis werden nur Vereine aufgenommen, die einem Dachverband angehören und mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. Die aufgenommenen Vereine haben im 3-jährigen Turnus schriftlich zu bestätigen, daß mindestens 50 % der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. In Zweifelsfällen ist ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen.
- (3) Der Wegfall der Förderungsvoraussetzung (Vereinsauflösung) ist der Stadt mitzuteilen.
- (4) Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17. Dezember 1993 außer Kraft.

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

ANLAGE I

ZU DEN RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN VEREINE UND VERBÄNDE VOM 15. MÄRZ 1996

1. Sportvereine

AC Italia
Angelsportverein Gräfenhausen e.V.
Anglerclub "Der Hecht im Karpfenteich" Weiterstadt
Behindertensportgemeinschaft Weiterstadt und Umgebung
Fußballsportverein 1962 Schneppenhausen e.V.
Handballspielgemeinschaft Weiterstadt-Braunshardt-Worfelden
Keglerverein Weiterstadt
Radfahrer-Verein "Wanderlust 1907" Weiterstadt
Reit- und Fahrverein 1926 Weiterstadt
RSC "Pedalo" Weiterstadt
Schachclub "Schachmatt" 1957 Weiterstadt
Skatfreunde Gräfenhausen
Sport- und Kulturgemeinschaft 1945 e.V. Gräfenhausen
Sport- und Kulturgemeinschaft 1946 e.V. Schneppenhausen
Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt
Sportschützen-Verein Braunshardt 1970 e.V.
Sportverein 1910 e.V. Weiterstadt
Tauchverein Braunshardt
TC Just Dance Weiterstadt e.V.
Tennisclub Grün-Weiß Gräfenhausen 1980
Tischtennisverein Gräfenhausen/Schneppenhausen
Turn- und Sportverein Braunshardt

2. Gesang- und Musikvereine

Akkordeonfreunde Weiterstadt
Chor Braunshardt
Chor „Expression 88“
Chorgemeinschaft Weiterstadt
Musikverein Gräfenhausen

3. Kulturelle und ideelle Vereine

Brieftaubenverein 01797 "Heimattreu" Gräfenhausen
Deutscher Amateur-Radio-Club, Ortsverband Weiterstadt
Garten- und Obstbauverein Schneppenhausen
Heimatverein e.V. Gräfenhausen/Schneppenhausen
Imkerverein Weiterstadt/Gräfenhausen
Karnevalverein Ahoi 1902 Gräfenhausen e.V.
Karnevalverein Weiterstadt e.V.
Kleintierzuchtverein 1936 H 131 Gräfenhausen
Kleintierzuchtverein H 348 e.V. Weiterstadt
KulturSzene Braunshardt

Minikindergarten „Pinoccio“
Modellflieger-Club Weiterstadt e.V.
Obst- und Gartenbauverein 1903 e.V. Weiterstadt
Odenwaldklub Ortsgruppe Weiterstadt
Tierhilfe „Kellerranch“
Vogelschutz- und Zuchtverein Weiterstadt

4. Sonstige Vereinigungen

Arbeiterwohlfahrt - Ortsvereinigung Gräfenhausen
Arbeiterwohlfahrt - Ortsvereinigung Schneppenhausen
Arbeiterwohlfahrt - Ortsvereinigung Weiterstadt
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft Gräfenhausen
Deutsche Pfadfinderschaft „St. Georg“
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsvereinigung Braunshardt
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsvereinigung Gräfenhausen
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsvereinigung Schneppenhausen
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsvereinigung Weiterstadt
Freiwillige Feuerwehr Braunshardt
Freiwillige Feuerwehr Gräfenhausen
Freiwillige Feuerwehr Schneppenhausen
Freiwillige Feuerwehr Weiterstadt
Gewerbeverein Braunshardt
Gewerbeverein Weiterstadt
Landfrauenverband Weiterstadt/Braunshardt
Landfrauenverein Gräfenhausen
Ortsbauernverband Weiterstadt
VdK - Ortsverband Weiterstadt

Stand der Anlage: 11.01.2012